

**Sozialgericht Münster**  
**Der Präsident**

**Merkblatt für den Zutritt des Sozialgerichts Münster zu Ihrem geladenen  
Verhandlungstermin/Erörterungstermin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Sozialgericht Münster hat den Sitzungsbetrieb wieder aufgenommen. Um die Gesundheit der Verfahrensbeteiligten und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts zu schützen, sind erhöhte Schutzmaßnahmen getroffen worden. Die Wahrung räumlicher Distanz, die Vermeidung einer zu hohen Publikumsfrequenz und die Einhaltung von Hygieneregeln stehen dabei im Vordergrund:

- Der Aufenthalt im Gerichtsgebäude, insbesondere vor dem Sitzungssaal, sollte auf das Notwendigste beschränkt werden.
- Alle Verfahrensbeteiligten - Kläger, Bevollmächtigte, Sitzungsvertreter der Beklagten - werden gebeten, das Gerichtsgebäude nach Möglichkeit erst 10 Minuten vor Beginn ihres Termins zu betreten. Die Kammersitzungen sind mit einer ausreichenden Zeitreserve terminiert.
- Für jeden Sitzungssaal sind gesonderte Wartezonen geschaffen worden. Hier gilt es - wie im gesamten Gerichtsgebäude - den Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 Metern einzuhalten.
- In den Sitzungssälen werden die Verfahrensbeteiligten so platziert, dass der nach derzeitigem medizinischem Kenntnisstand geforderte Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten wird.
- Die Anzahl der Sitzplätze für Besucher im Sitzungssaal ist eingeschränkt. Die maximale Anzahl der im Sitzungssaal anwesenden Personen wird durch die Anzahl der Sitzplätze begrenzt.
- Soweit Sitzungen der jeweiligen Kammer öffentlich sind, kann vor Beginn der Verhandlung in der eigenen Sache bereits hinten im jeweiligen Sitzungssaal Platz genommen werden.
- Der Sitzungssaal wird regelmäßig gelüftet.
- Der Aufzug sollte nur bei dringendem Bedarf benutzt werden.
- Die Hände sind beim Betreten des Gerichtsgebäudes (vor der Sicherheitsschleuse) zu desinfizieren. Weiterhin besteht die Möglichkeit, sich die Hände in den Besuchertoiletten zu desinfizieren.
- Keinen Zutritt zum Justizgebäude - auch nicht zu Gerichtsverhandlungen unter dem Gesichtspunkt des Öffentlichkeitsgrundsatzes - erhalten Personen:
  - die Symptome einer Corona-Erkrankung zeigen und/oder
  - innerhalb der letzten 14 Tage persönlich Kontakt mit einer Corona-infizierten Person hatten.
- Besucher (nicht Verfahrensbeteiligte) haben sich in die am Eingang ausliegenden Listen einzutragen.

Aufgrund der weiterhin bestehenden besonderen Corona-Gefährdungslage und teilweise beengter Raumverhältnisse sind alle Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Alle sind aufgefordert, ihr Verhalten so anzupassen, dass das Risiko einer eigenen Infektion und die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung auf andere minimiert werden.

Ich bitte bereits jetzt um Verständnis für etwaige Unannehmlichkeiten.

Münster, den 23.04.2020

Scheer  
Der Präsident des Sozialgerichts